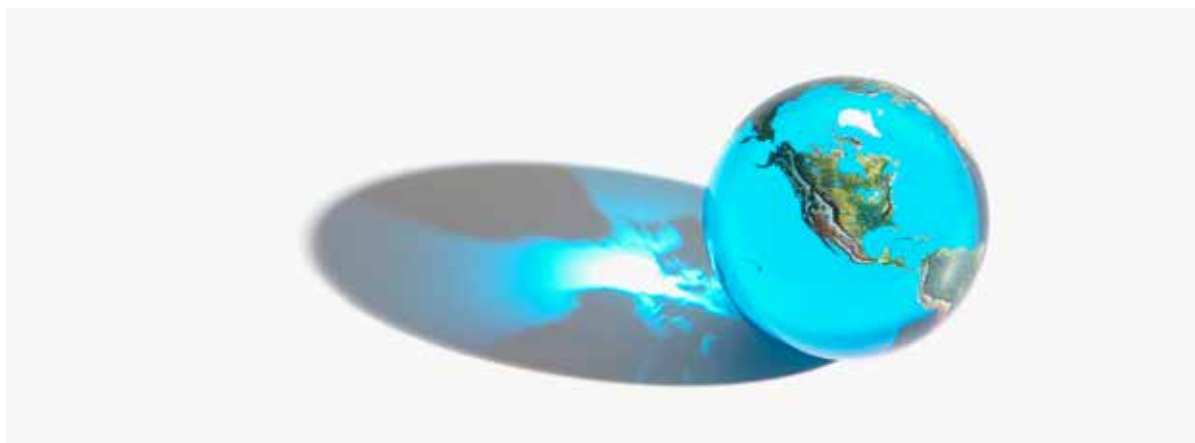


IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Fortschritte hin zu einem finalen Rechnungslegungsstandard



Weitere Fortschritte auf dem Weg zu einem finalen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge – neuer Zeitplan bis zur Verabschiedung

Bei den Sitzungen des IASB am 23. September, dem 23. Oktober sowie dem 19. November 2014 standen Beratungen zu überschussberechtigten Verträgen im Vordergrund. Da die Sitzungen zu diesem Thema weitgehend Schulungscharakter hatten, wurden im Kontext der überschussberechtigten Verträge keine vorläufigen Beschlüsse gefasst. Auch das Treffen des Standardsetters am 19. Februar 2015 fand in Form einer Schulung statt, wobei die aktuelle Beschlusslage zum Aggregationsniveau insbesondere bei der Ermittlung der CSM rekapituliert und mögliche Implikationen für die Berechnung von Verpflichtungen aus überschussberechtigten Verträgen diskutiert wurden.

Darüber hinaus wurden mit Beschlüssen zur Ertragsverrechnung und zur Bestimmung der Zinsaufwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des vereinfachten Ansatzes („Premium Allocation Approach“),

der weitgehenden Bestätigung der bisherigen Beschlusslage zu den Übergangsbestimmungen für nicht überschussberechtigte Verträge sowie der Weiterentwicklung der Übergangsregelungen zu IFRS 9 wichtige Themen abgearbeitet. Da sich die Entscheidungsfindung in Übereinstimmung mit der Versicherungsbranche u.a. zum Ausweis der Zinsaufwendungen überschussberechtigter Verträge als außerordentlich schwierig erweist, wurde der Zeitplan erneut modifiziert. Demnach werden ein Abschluss der Beratungen und die Vorgabe des Datums der verpflichtenden Erstanwendung im Sommer 2015 erwartet. Der finale Standard soll dann bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet werden.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

Vereinfachter Ansatz („Premium Allocation Approach“)

Nach aktueller Beschlusslage erfolgt die Auflösung der CSM im allgemeinen Modell entsprechend dem Erbringen des Versicherungsschutzes, das heißt entsprechend dem Zeitablauf unter Berücksichtigung des jeweils aktu-

ellen Vertragsbestands. Analog dazu soll die Ertragsvereinnahmung aus der Auflösung der „Rückstellung für verbleibende Deckung“ im Rahmen des PAA entsprechend dem Zeitablauf unter Berücksichtigung des vorhandenen aktuellen Vertragsbestands vorgenommen werden.

Dabei wird die „Rückstellung für verbleibende Deckung“ im Rahmen des PAA grundsätzlich aus erhaltenen Prämien abzüglich gezahlter Abschlusskosten berechnet. Weicht jedoch die Auflösung des Risikos von einem linearen Verlauf ab, so ist approximativ eine Ertragsvereinnahmung auf Basis des erwarteten zeitlichen Eintritts der Zahlungen für Versicherungsfälle bzw. der zu zahlenden Versicherungsleistungen vorzunehmen.

Das im Zuge der Beratungen 2014 spezifizierte Wahlrecht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen erfolgsneutral im sonstigen Einkommen („OCI“) zu erfassen, ist auch auf den PAA anzuwenden. Im Gegensatz zum allgemeinen Modell wurde jedoch beschlossen, die erfolgswirksamen Zinsaufwendungen im Rahmen der „Rückstellung für eingetretene Schäden“ nicht auf Basis des Zinssatzes im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des Vertrags, sondern des Zinssatzes im Zeitpunkt der Einbuchung der Rückstellung zu ermitteln. Begründet wird dies zum einen mit den für die Anwender entstehenden Kosten, den Zinssatz im Zeitpunkt der Erstbewertung des Versicherungsvertrages vorzuhalten. Zum anderen wird die Entscheidung gegen den Zinssatz im Zeitpunkt der Erstbewertung mit der ansonsten bei Einbuchung der „Rückstellung für eingetretene Schäden“ vorzunehmenden Anpassung im OCI („catch-up adjustment“), mit der zwischenzeitliche Zinsänderungen nachvollzogen werden, begründet.

Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Sitzung vom 23. Oktober 2014 wurde vom IASB in Übereinstimmung mit IAS 8 die vollständige retrospektive Anwendung der Regelungen des Versicherungsstandards des ED 7/2013 für nicht überschussberechtigte Verträge bestätigt. Diese Entscheidung fiel, obwohl Befürchtungen hinsichtlich der mit der retrospektiven Anwendung einhergehenden Komplexität und eventuell bestehender Datendefizite geäußert wurden. Außerdem wurde im Zuge der retrospektiven Anwendung bedingt durch das inzwischen deutlich gesunkene Zinsniveau bei vielen Versicherern der Ausweis eines negativen OCI im Zeitpunkt des Übergangs erwartet. Andererseits könnte die CSM aufgrund positiver Schätzungsänderungen bei Sterblichkeit und Kosten in einigen Fällen die ursprünglich erwartete übersteigen.

Sofern jedoch eine vollständige retrospektive Anwendung im Sinne des IAS 8 undurchführbar ist, ist – wie bereits im ED 7/2013 festgelegt – weiterhin ein vereinfachter Ansatz anzuwenden. Demnach wäre die CSM im Übergangszeitpunkt zu schätzen, wobei die im Reexposure festgelegte Regelung, dass die Risikomarge im Zeitpunkt des Übergangs derjenigen im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung entspricht, dazu führt, dass die CSM überbewertet wird. Dieser Effekt soll durch die nunmehr beschlossene Anpassung der im Zeitpunkt des Übergangs ermittelten Risikomarge an die im Zeitraum zwischen Einbuchung und Übergang vorgenommenen Auflösungen („release from risk“) verhindert werden.

Wenn bedingt durch das Fehlen von Informationen über Zahlungsströme eine Anwendung des vereinfachten Ansatzes nicht möglich ist, wurde beschlossen, dass sich die CSM im frühestmöglichen Zeitpunkt des Übergangs als die Differenz zwischen dem Fair Value zu diesem Zeitpunkt und den Erfüllungszahlungsströmen bestimmt. Der Fair Value von Versicherungsverträgen wird dabei analog zur Vorgehensweise bei Fusionen oder Bestandsübertragungen ermittelt. Die Zinsstrukturkurve zur Bestimmung der aufwandswirksamen Zinszuführung sowie – bei Nutzung des Wahlrechts, die Effekte aus Zinsänderungen im OCI zu erfassen – zur Ermittlung der im OCI akkumulierten Effekte aus vergangenen Zinsänderungen wird entsprechend der Übergangsvorschriften C 6 c) und d) im ED 7/2013 abgeleitet.

Sofern die CSM nach dem vereinfachten oder nach dem „Fair Value“-Ansatz ermittelt wird, ist für jedes der beiden Verfahren separat eine Anhangangabe hinsichtlich der verwendeten Annahmen und Methoden sowie der damit in Zusammenhang stehenden Änderungen und daraus resultierenden Effekte vorzunehmen. Die Bestimmungen zu den Anhangangaben im Kontext der Übergangsbestimmungen des Reexposure werden entsprechend erweitert.

Die Übergangsbestimmungen C 11 und C 12 des ED 7/2013 bezüglich finanzieller Vermögenswerte wurden in der Sitzung vom 22. Januar 2015 bestätigt. Diese beinhalten das Wahlrecht, mit der Einführung des Versicherungsstandards einhergehende Inkonsistenzen durch die Nutzung der „Fair Value“-Option für finanzielle Vermögenswerte zumindest zu reduzieren. Im Gegensatz dazu führt der Wegfall von rechnungslegungsinduzierten Inkonsistenzen bei Einführung des Versicherungsstandards zur Pflicht, auf die Anwendung der „Fair Value“-Option zu verzichten. Das Wahlrecht hinsichtlich der erfolgsneutralen Zeitwertbewertung von Eigenkapital-

titeln, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, kann mit Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge neu ausgeübt bzw. es kann auf dessen Ausübung verzichtet werden.

Als zusätzliche Erleichterung soll in Form eines Wahlrechts oder einer verpflichtenden Anwendung die Zuordnung zu einem Geschäftsmodell im Rahmen des IFRS 9 mit Einführung des Versicherungsstandards nochmals überprüft werden. Damit wird eine Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung des IFRS 9 für Unternehmen, die Versicherungsverträge zeichnen, vom IASB ausdrücklich nicht mehr in Betracht gezogen. Dies wird unter anderem mit der Abgrenzungsproblematik begründet.

Schulungsveranstaltungen zu überschussberechtigten Verträgen

Die Abbildung überschussberechtigter Verträge bleibt zwischen Versicherungsbranche und Standardsetter umstritten. Die bestehenden Differenzen kamen bei der Sitzung mit Schulungscharakter am 19. November 2014, bei der Vertreter des CFO Forums den alternativen Ansatz der Branche dem IASB vorstellten, einmal mehr zum Ausdruck. Ausgehend vom Anwendungsbereich der Regelungen zu überschussberechtigten Verträgen über die bei der Ermittlung der Zinszuführung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verwendende Methode und den Umfang der Verrechnung der CSM mit prospektiven Schätzungsänderungen bis hin zum Auflösungsmuster der CSM wurden unterschiedliche Auffassungen sichtbar.

So wird der Anwendungsbereich der Regelungen des alternativen Ansatzes für überschussberechtigte Verträge vom CFO Forum auf sämtliche Verträge ausgedehnt, die dem Versicherungsnehmer ein Recht auf eine variable Verzinsung einräumen, unabhängig davon, ob der Versicherer hierfür zugrunde liegende Sachverhalte wie z.B. Kapitalanlagen vorhält. Im Gegensatz dazu hatte das IASB bisher Präferenzen für eine Regelung erkennen lassen, die den Anwendungsbereich auf Verträge mit einer impliziten Managementgebühr vergleichbar der Vergütung von Asset Managern begrenzen. Auch werden vom CFO Forum offene Portfolios bevorzugt, da nach deren Sicht Anlageportfolios die Verpflichtungen aktueller und zukünftiger Generationen von Versicherungsnehmern bedecken.

Hinsichtlich der Bewertung der überschussberechtigten Verträge in der Bilanz herrscht dahingehend Einigkeit, dass die aus den überschussberechtigten Verträgen

resultierenden Zahlungsströme nur mit einem Zinssatz diskontiert werden sollen, das heißt, dass eine Aufspaltung, wie noch im Rahmen des „Spiegel“-Ansatzes vorgesehen, unterbleibt. Für die Ermittlung der Zinszuführung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bleibt jedoch ein Dissens festzuhalten. Während die Versicherungsbranche die Verwendung des „Buchrendite“-Ansatzes favorisiert, präferiert das IASB (noch) die Effektivzinismethode für Papiere mit variabler Verzinsung.

Dem „Buchrendite“-Ansatz liegt die Idee zugrunde, dass aus der Buchrendite der zugrunde liegenden Kapitalanlagen, das heißt entsprechend deren Abbildung im IFRS-Abschluss, eine Zinsstrukturkurve abgeleitet wird und sich aus dieser die Zinsaufwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt. Im Gegensatz dazu wird nach der Effektivzinismethode analog zu den Vorschriften für Finanzinstrumente, die der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unterliegen, der interne Zinsfuß aus der Zahlungsreihe der überschussberechtigten versicherungstechnischen Verpflichtung ermittelt. Bei Änderungen hinsichtlich der erwarteten Zahlungsströme ergibt sich auch eine Änderung des Effektivzinssatzes und damit des Zinsaufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung. Beiden Ansätzen gemeinsam ist die Idee, dass durch die Abstimmung der Zinsaufwendungen auf die aus den Kapitalanlagen resultierenden Erträge, aus denen die Überschussbeteiligung resultiert, zumindest eine Reduktion von Inkonsistenzen erfolgt.

Darüber hinaus fordert das CFO Forum in seinem alternativen Ansatz, dass eine Verrechnung der CSM auch für Annahmeänderungen hinsichtlich des Anteils der Erträge aus zugrunde liegenden Kapitalanlagen, die auf das Versicherungsunternehmen entfallen, vorgenommen wird. Außerdem sollen auch Änderungen aus der Bewertung von Optionen und Garantien mit der CSM verrechnet werden, sofern die korrespondierenden Wertänderungen nicht im OCI erfasst werden. Vonseiten des IASB wurde geäußert, dass ein Investor, um die Entwicklung eines Versicherers zu verstehen, nunmehr Gewinn- und Verlustrechnung, Veränderungen im sonstigen Einkommen/Eigenkapital sowie in der CSM heranzuziehen hätte.

Auch das Auflösungsmuster der CSM wurde intensiv diskutiert. Für das CFO Forum kommen als Treiber der erbrachten Dienstleistungen und damit der Auflösung der CSM eines überschussberechtigten Vertrags die erbrachte Deckung, die Verwaltung des Vertrags und das Erbringen von Asset-Management-Leistungen in

Betracht. Nach Ansicht des IASB sind Inkonsistenzen bezüglich des Auflösungsmusters über die Vertragslaufzeit hinweg zu konstatieren. Das CFO Forum vertritt die Meinung, dass mit der Einbuchung des überschussberechtigten Vertrages das Auflösungsmuster festgestellt und im Anhang offengelegt werden sollte, da eine permanente Aktualisierung des Auflösungsmusters zu komplex wäre.

Ausblick

Auch auf der Sitzung des IASB am 19. Februar wurde ohne Entscheidungen über das Aggregationsniveau diskutiert. Dabei wurden zum einen die bisherigen Entscheidungen zu nicht überschussberechtigten Verträgen nochmals aufgearbeitet. Dabei wurde insbesondere hinsichtlich der Bewertungseinheit, in deren Rahmen die Auflösung der CSM im Zuge der Folgebewertung erfolgen soll, festgestellt, dass es einen Konflikt zwischen der Intention des Standardsetters gibt, eine Quersubventionierung zwischen gewinn- und verlustträchtigen Verträgen zu vermeiden, und dem Wunsch der Versicherungsbranche, möglichst umfassende Bewertungseinheiten zu installieren, um damit eine Glättung der Ergebnisse zu erreichen. Für überschussberechtigte Verträge wurde herausgearbeitet, dass mit der Ermessensabhängigkeit der Überschussberechtigung eine zusätzlich zu berücksichtigende Dimension bei der Spezifizierung von Kriterien für das auf überschussberechtigte Verträge anzuwendende Aggregationsniveau hinzutritt.

Mit der am 19. März stattfindenden Boardsitzung mit Schulungscharakter stehen die beiden wichtigsten Themenblöcke im Kontext der überschussberechtigten Verträge, nämlich Ermittlung der Zinszuführung in der Gewinn- und Verlustrechnung und die damit korrespondierende Abgrenzung zu den im OCI zu erfassenden Beträgen, sowie der Erfolgsvereinnahmung der CSM auf der Agenda. Dies verleiht der Hoffnung Auftrieb, dass der ambitionierte offizielle Zeitplan mit dem avisierten Abschluss der Beratungen bis Sommer und der Finalisierung des Standards bis Ende 2015 nicht einmal mehr unrealistisch geworden ist.

Ihr Ansprechpartner

Ihre Deloitte-Versicherungsexperten für IFRS aus dem Bereich AERS FSI Assurance

Colin Schenke

Partner

Tel: +49 (0)211 8772 2404

cschenke@deloitte.de

Dr. Markus Kreeb

Senior Manager

Tel: +49 (0)211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cschenke@deloitte.de oder mkreeb@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.